

Amtsgericht # Ort, Anschrift #

In dem Mahnverfahren

**#Aktenzeichen #**

beantragt der Kläger die Durchführung des streitigen Verfahrens und die Abgabe an das Streitgericht. Die weiteren Kosten für das streitige Verfahren wurden am # Datum # eingezahlt.

Der Kläger beantragt, wie folgt zu erkennen:

**Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger #Betrag# € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem #14 Tage nach Stornoerklärung# zu zahlen.**

Für den Fall der Säumnis beantragt der Kläger den Erlass eines Versäumnisurteils, für den Fall des Anerkenntnisses den Erlass eines Anerkenntnisurteils.

Es wird weiter beantragt,

**den Rechtsstreit im schriftlichen Verfahren zu entscheiden.**

#### **Anspruchsbegründung:**

##### **I.**

Schon einleitend ist darauf hinzuweisen, dass die Beklagte den nachfolgend näher begründeten Anspruch bereits rechtsverbindlich **anerkannt** hat. Sie hat weiterhin die Rückzahlung der Klageforderung ausdrücklich zugesagt. Insoweit wird auf das als **Anlage 1** beigefügte Mail / Schreiben der Beklagten vom # Datum # verwiesen, in welchem es es heißt:

**# Beispieltext # Da Ihr Vorgang bereits storniert worden ist, wird Ihnen auch Ihr Geld zurückerstattet. Im Regelfall dauert dies bis zu 14 Tagen...**

Der Anspruch ergibt sich also schon aus einem wirksamen Anerkenntnis.

##### **II.**

Der Anspruch selbst wird wie folgt begründet:

Der Kläger verlangt die Rückzahlung des Reisepreises für eine von der Beklagten stornierte Pauschalreise.

Der Kläger buchte bei der Beklagten für den # Zeitraum # eine Pauschalreise nach # Ort # zum Gesamtpreis von # Betrag # €.

**Beweis: Reisebestätigung; Anlage 2.**

Der Kläger erbrachte die vertraglich vereinbarte Anzahlung sowie die eventuelle Restzahlung Mal fristgerecht. Der Gesamtreisepreis war der Beklagten spätestens zum # Datum # auf deren Konto gutgeschrieben.

Die Beklagte stornierte die Reise, da sie wegen der Corona-Krise bis zumindest # aktuelle Datum # ihr gesamtes Angebot eingestellt hat.

Die Beklagte stellte die Stornierung am # Datum # auf dem Kundenkonto des Klägers ein bzw. teilte ihm den Storno schriftlich mit.

**Beweis: Stornierungsbestätigung; Anlage 3.**

Mit Schreiben vom # Datum # forderte der Kläger die Beklagte zur Rückzahlung des Reisepreises auf.

**Beweis: # Schreiben / Anwaltsschreiben vom # Datum #; Anlage 4.**

Hierauf erhielt der Kläger lediglich die als Anlage 1 übermittelte Mail. Die Beklagte zahlte nicht.

**III.**

Der geltend gemachte Anspruch ist begründet.

1. Die Beklagte hat den Anspruch anerkannt.

2. Der Rückzahlungsanspruch ergibt sich aus § 651h Abs. 4 S. 2 BGB. Danach ist der Reisepreis nach einem Storno des Veranstalters auch dann zurückzuzahlen, wenn dieser aufgrund unvermeidbarer Umstände gehindert ist, wie etwa die Corona-Krise. Aus der Regelung ergibt sich eindeutig, dass bei Pauschalreisen ein Rechtsinstitut wie „höhere Gewalt“ gerade nicht in Frage kommt. Vielmehr hat der Veranstalter in solchen Fällen nur ein Rücktrittsrecht, muss aber nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes den Reisepreis erstatten.

Die Beklagte befand sich 14 Tage nach Abgabe ihrer Stornoerklärung mit der Rückzahlung im Verzug (§ 651h Abs. 5 BGB), also ab dem # Datum #. Hieraus rechtfertigt sich der Zinsanspruch.

**IV.**

Die vom Gesetzgeber ins Auge gefasste Gutscheinregelung ist bislang lediglich eine Absichtserklärung und hat derzeit keinen Einfluss auf die Rechtslage.

**V.**

Es wird um einen Hinweis gebeten, sofern der Sachvortrag Lücken aufweist oder sonstige Informationen fehlen.

Mit freundlichen Grüßen